

Kopie



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Erfurt
Juri – Gagarin – Ring 114
99084 Erfurt
Az: ██████████531ppa/003-2316#007
Datum: 11.06.2012

AUSFERTIGUNG

5. Planfeststellungsänderungsbeschluss

gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG

für das Vorhaben

"Errichtung des VDE 8.1, NBS Ebensfeld – Erfurt
Planfeststellungsabschnitt 2.2 Ilmenau",
Bau-km 56,4+15 – 76,1+50

Hier: Anpassung Überholbahnhof Ilmenau-Wolfsberg
Bau-km 70,9+00 – 72,7+85

der Strecke 5919 Eltersdorf - Leipzig

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
diese vertreten durch
DB ProjektBau GmbH,
Regionalbereich Südost
Kurt – Schumacher - Straße 1
99084 Erfurt

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

5. Planfeststellungsänderungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Errichtung des VDE 8.1 NBS Ebenfeld – Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Ilmenau“, Bau-km 56,4+15 – 76,1+50 der Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig Hbf wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Entfall der Personenverkehrsanlagen des Bahnhofes Ilmenau-Wolfsberg und der damit verbundenen Erschließungsstraße an das öffentliche Straßennetz.

Ferner ist die Errichtung eines Forstweges östlich der NBS erforderlich, um das durch die Trasse zerschnittene Wegenetz im Bereich der Gemeinde Wolfsberg wiederherzustellen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan des Bezugsbeschlusses wird wie folgt geändert:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0.1	Erläuterungsbericht: geändert (ergänzt) durch Anlage 0.1 der Planänderungsunterlage (Erläuterungsbericht vom 08.03.2011, S. 1 – 10)	
0.2	Bauwerksverzeichnis, Seite 1 - 12: geändert durch Anlage 0.2, Seite 1 – 12 (Stand 01/2011) der Planänderungsunterlage	
2	Übersichtslageplan, Blatt 5: geändert durch Anlage 2, Blatt 5a vom 24.03.2011 der Planänderungsunterlage	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Lagepläne, Blatt 17 und 18: geändert durch Anlage 4, Lagepläne Blatt 17a und 18a vom 24.03.2011 der Planänderungsunterlage	
5.1	Grunderwerbsverzeichnis, Seiten 2, 6 - 20 und 31 - 33: geändert durch Anlage 5.1, Seiten 2a, 6a – 20a und 31a – 33a der Planänderungsunterlage	
5.2	Grunderwerbspläne Strecke, Blatt 17 und 18 sowie Grunderwerbspläne Zufahrt zum Übf. Ilmenau-Wolfsberg Blatt 1neu und 2neu: geändert durch Anlage 5.2, Blatt 17a und 18a vom 24.03.2011 sowie Blatt 1a und 2a vom 30.05.2011 der Planänderungsunterlage	
6.1	Bauwerksplan Blatt 2 Regelquerschnitt Erschließungsstraße zum Bf. Ilmenau: geändert durch Anlage 6.1, Blatt 2a Regelquerschnitt Zufahrt zum Unterwerk Ilmenau-Wolfsberg vom 24.03.2011 der Planänderungsunterlage	
6.2	Lagepläne Blatt 1neu und 2neu Neubau der Erschließungsstraße zum Bf. Ilmenau: geändert durch Anlage 6.2, Blatt 1a und 2a Neubau der Zufahrt zum Unterwerk Ilmenau-Wolfsberg vom 24.03.2011 der Planänderungsunterlage	
	Höhenpläne Blatt 3neu und 4neu Erschließungsstraße zum Bf. Ilmenau: geändert durch Anlage 6.2, Blatt 3a und 4a Neubau der Zufahrt zum Unterwerk Übf. Ilmenau-Wolfsberg vom 24.03.2011 der Planänderungsunterlage	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Listen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Blatt 11 und 12 Maßnahmenverzeichnis Blatt 25	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht

erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Der Planfeststellungsbehörde sowie denjenigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden, ist der Beginn der Baumaßnahme mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Das Ende der Baumaßnahme ist den Vorgenannten ebenfalls mitzuteilen.

A.4.2 VV BAU, VV BAU-STE und VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) in der aktuellen Fassung, der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sowie der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Für die geplante Errichtung eines bauzeitlichen Absetzbeckens für Niederschlagswasser ist die Untere Wasserbehörde über Zeitraum des Betriebes, Wassermengen und abschließende Beräumung desselben mindestens 14 Tage vor Baubeginn zu informieren. Ferner ist im Rahmen der Fertigstellungsanzeige die Beräumung des Sediments zu erklären.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind entsprechend den vorgenommenen Deklarationsanalysen einer geordneten und getrennten Verwertung bzw. Entsorgung gemäß Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuführen. Die Einstufung der Abfälle hat dabei nach LAGA M20 bzw. der Altschotter-Richtlinie der DB AG zu erfolgen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) einzuhalten. Die Beräumung der Bereitstellungslager hat unverzüglich nach Maßnahmeende zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Ent-

sorgung der anfallenden Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen. Die Übergabe von Schichtenverzeichnissen an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen ist nach Abschluss der Maßnahme zu veranlassen.

A.4.5 Denkmalschutz

Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser dennoch Gegenstände oder Spuren von Gegenständen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie dem Thüringischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.

A.4.6 Land- und Forstwirtschaft

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen soll möglichst erst nach der Ernte erfolgen. Vor Baubeginn ist unter Beteiligung der zuständigen Gemeinden eine Bestandsaufnahme / Beweissicherung durchzuführen. Die genutzten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zu beräumen und zu rekultivieren. Eingetretene Schäden, besonders an den landwirtschaftlichen Wegen, sind zu beseitigen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Bestehende Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden, die erforderlichen Schutzabstände sind einzuhalten. Ferner sind Erdabtragungen oder Bepflanzungen in diesen Bereichen nicht zulässig.

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Leitungsträger muss auch während der Bauzeit ständig gewährleistet sein.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.

Ferner ist zu beachten, dass das Planfeststellungsverfahren für die geplante 110-/380-kV-Leitung Vieselbach - Altenfeld inzwischen abgeschlossen wurde. Diese Leitung tangiert auch den hier in Rede stehenden Abschnitt der NBS Ebensfeld – Erfurt. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die notwendigen Absprachen mit der 50Hertz Transmission GmbH zu führen.

A.4.8 Straßen, Wege, Zufahrten

Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat der Vorhabenträger mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu stellen.

A.4.9 Eisenbahninfrastruktur

Die weitere Eisenbahninfrastruktur im Bereich des Überholbahnhofes Ilmenau-Wolfsberg ist so zu errichten, dass ein späterer Bau von Personenverkehrsanlagen nicht behindert wird.

A.4.10 Entschädigung bei der Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in separaten Verfahren nach Maßgabe des Thüringer Enteignungsgesetzes entschieden. Entsprechendes gilt hinsichtlich derjenigen Unternehmen, welche von vorhabensbedingten Ertragseinbußen betroffen sind.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Die Änderung des Bauvorhabens hat den Wegfall der Personenverkehrsanlagen des ursprünglich geplanten IR – Haltes Ilmenau einschließlich der damit in Verbindung stehenden Straßeninfrastruktur, Änderungen bei der Gestaltung der Zufahrt zum Unterwerk Ilmenau-Wolfsberg sowie den Neubau eines Forstweges östlich des Überholbahnhofes Ilmenau-Wolfsberg zum Gegenstand.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 24.03.2011, Az. I.BV-SO-G (4) für das Vorhaben „Errichtung des VDE 8.1 NBS Ebensfeld – Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Ilmenau“ die hier in Rede stehende Änderung des Bezugsbeschlusses gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG

5. Planänderungsbeschluss gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG
für das Vorhaben "Errichtung des VDE 8.1, PFA 2.2, Anpassung Überholbahnhof Ilmenau-Wolfsberg",
Bau-km 70,9+00 – 72,7+85 der Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig Hbf,
Az.: 531ppa/006-2316#007 vom 11.06.2012 - VMS-Nr: 3281114 -

beantragt. Der Antrag ist am 25.03.2011 beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt, eingegangen.

Dazu wurde folgende Planänderungsunterlage vorgelegt:

Anlage	Inhalt	Blatt
0.1	Erläuterungsbericht vom 08.03.2011	1 – 10
0.2	Bauwerksverzeichnis Stand 01/2011	1 - 12
2	Übersichtslageplan vom 24.03.2011, M 1:5.000	5a
4	Lagepläne vom 24.03.2011, M 1:1.000	17a und 18a
5.1	Grunderwerksverzeichnis Stand 01/2011	2a, 6a – 20a und 31a – 33a
5.2	Grunderwerkspläne Strecke vom 24.03.2011, M 1:1.000	17a und 18a
	Grunderwerkspläne Zufahrt zum Übf. Ilmenau- Wolfsberg vom 30.05.2011, M 1:1.000	1a und 2a
6.1	Regelquerschnitt Zufahrt zum Unterwerk Ilmenau- Wolfsberg vom 24.03.2011, M 1:100	2a
6.2	Lagepläne Zufahrt zum Unterwerk Ilmenau- Wolfsberg vom 24.03.2011, M 1:1.000	1a und 2a
	Höhenpläne Zufahrt zum Unterwerk Ilmenau- Wolfsberg vom 24.03.2011, M 1:1.000	3a und 4a
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan Listen zur Ermittlung der Kompensationsflächen, Blatt 11 und 12 Maßnahmenverzeichnis Blatt 25	

Mit Schreiben vom 27.04.2011 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.05.2011 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.11.2011, Az. 53110-531ppa/003-2316#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 07.06.2011 wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Wolfsberg
2.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 (Raumordnung)
3.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 (Naturschutz)
4.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 (Immissionsschutz)
5.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 (Abfallwirtschaft)
6.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 (Wasserwirtschaft)
7.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460 (Ländlicher Raum)
8.	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Ref. 42 Schienenverkehr, ÖPNV
9.	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Referat 26 Waldbau und Waldarbeit
10.	Forstamt Frauenwald
11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
12.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
13.	Thüringer Landesbergamt
14.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege -
15.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege -
16.	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
17.	Landwirtschaftsamt Rudolstadt
18.	Straßenbauamt Mittelthüringen

5. Planänderungsbeschluss gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG
für das Vorhaben "Errichtung des VDE 8.1, PFA 2.2, Anpassung Überholbahnhof Ilmenau-Wolfsberg",
Bau-km 70,9+00 – 72,7+85 der Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig Hbf,
Az.: -531ppa/006-2316#007 vom 11.06.2012 - VMS-Nr: 3281114 -

Lfd. Nr.	Bezeichnung
19.	GVV Gesellschaft zur Verwahrung u. Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben
20.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
21.	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
22.	E.ON Thüringer Energie AG
23.	Thüringer Netkom GmbH
24.	Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen – Sachsen mbH
25.	GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
26.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
27.	Deutsche Telekom AG, TNL Dresden
28.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG
29.	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig
30.	Landratsamt Ilm-Kreis
31.	Kulturbund für Europa e. V., Landesverband Thüringen
32.	Grüne Liga Thüringen e. V.
33.	BUND Thüringen
34.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e. V.
35.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e. V.
36.	Arbeitskreis „Heimische Orchideen“ Thüringen e. V.
37.	Landesjagdverband Thüringen e.V.
38.	Thüringer Landesangelfischereiverband e. V.
39.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen
40.	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.
41.	Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Ref. 42 Schienenverkehr, ÖPNV
9.	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Referat 26 Waldbau und Waldarbeit
10.	Forstamt Frauenwald
16.	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

5. Planänderungsbeschluss gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG
für das Vorhaben "Errichtung des VDE 8.1, PFA 2.2, Anpassung Überholbahnhof Ilmenau-Wolfsberg",
Bau-km 70,9+00 – 72,7+85 der Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig Hbf,
Az.: █████-531ppa/006-2316#007 vom 11.06.2012 - VMS-Nr: 3281114 -

Lfd. Nr.	Bezeichnung
17.	Landwirtschaftsamt Rudolstadt
20.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
24.	Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen – Sachsen mbH
31.	Kulturbund für Europa e. V., Landesverband Thüringen
32.	Grüne Liga Thüringen e. V.
33.	BUND Thüringen
34.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e. V.
35.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e. V.
36.	Arbeitskreis „Heimische Orchideen“ Thüringen e. V.
38.	Thüringer Landesangelfischereiverband e. V.
39.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen
40.	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 (Raumordnung), Stellungnahme vom 23.01.2012
3.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 (Naturschutz), Stellungnahme vom 12.10.2011
4.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 (Immissionsschutz), Stellungnahme vom 01.11.2011
13.	Thüringer Landesbergamt, Stellungnahme vom 04.08.2011
14.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege -, Stellungnahme vom 05.10.2011
19.	GVV Gesellschaft zur Verwahrung u. Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben, Stellungnahme vom 16.08.2011
23.	Thüringer Netkom GmbH, Stellungnahme vom 11.08.2011
25.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Stellungnahme vom 17.08.2011
26.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Stellungnahme vom 07.09.2011
28.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG, Stellungnahme vom 28.10.2011
29.	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig, Stellungnahme vom 25.08.2011
37.	Landesjagdverband Thüringen e.V., Stellungnahme vom 11.08.2011
41.	Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH, Stellungnahme vom 22.11.2011

5. Planänderungsbeschluss gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG
für das Vorhaben "Errichtung des VDE 8.1, PFA 2.2, Anpassung Überholbahnhof Ilmenau-Wolfsberg",
Bau-km 70,9+00 – 72,7+85 der Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig Hbf,
Az.: [REDACTED]-531ppa/006-2316#007 vom 11.06.2012 - VMS-Nr: 3281114 -

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Wolfsberg, Stellungnahme vom 12.10.2011
5.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 (Abfallwirtschaft), Stellungnahme vom 24.10.2011
6.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 (Wasserwirtschaft), Stellungnahme vom 03.11.2011
7.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460 (Ländlicher Raum), Stellungnahme vom 11.10.2011
11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stellungnahme vom 08.11.2011
12.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Stellungnahme vom 25.08.2011
15.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege -, Stellungnahme vom 23.08.2011
18.	Straßenbauamt Mittelthüringen, Stellungnahme vom 27.10.2011
21.	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Stellungnahmen vom 10.08.2011 bzw. 13.03.2012
22.	E.ON Thüringer Energie AG, Stellungnahme vom 17.11.2011
27.	Deutsche Telekom AG, TNL Dresden, Stellungnahme vom 07.09.2011
30.	Landratsamt Ilm-Kreis, Stellungnahme vom 25.10.2011

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Anhörungsbehörde) in der Gemeinde Wolfsberg vom 29.08.2011 bis 28.09.2011 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Wolfsberg am 26.08.2011 im Amtsblatt Nr. 8/2011 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 12.10.2011.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Gemeindeverwaltung über die Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt.

B.1.3.3 Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen mit Schreiben vom 04.08.2011 von der Auslegung des Plans benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 A-EG).

Es ist eine Stellungnahme von anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 27.03.2012 in der Gemeindeverwaltung Wolfsberg erörtert.

Zeit und Ort des Erörterungstermins wurde den Einwendern, beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden mit Schreiben vom 17.01.2012 unter Beigabe einer Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Stellungnahme mitgeteilt. Der Erörterungstermin wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Erörterung hat das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar eine Niederschrift (Wortprotokoll) erstellt.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Die Anhörungsbehörde hat zu den Plänen und den Einwendungen eine Stellungnahme vom 29.05.2012, Az.: 540.3-3901-05/11, abgegeben.

Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist in die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Plans vor dessen Fertigstellung grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Maßnahmen in Folge des Neubaus von Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Feststellung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materielle-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das prognostizierte Verkehrspotential rechtfertigt nicht mehr die (ursprünglich geplante) Einrichtung eines Personenbahnhofes bei Ilmenau. Daher entfallen die ursprünglich geplanten Personenverkehrsanlagen einschließlich der Zufahrtsstraße und der P+R – Anlage. Der Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) wird ausschließlich eigenwirtschaftlich betrieben. Damit besteht keine Verpflichtung, bestimmte Züge mit bestimmten Verkehrshalten verkehren zu lassen. Die Bestellung von Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Kompensation zum Wegfall des SPFV hat der Aufgabenträger des Freistaates Thüringen abgelehnt, insbesondere um eine Schwächung der bestehenden Regionalstrecke Erfurt – Arnstadt – Ilmenau zu vermeiden.

Ferner muss durch den Wegfall der Erschließungsstraße zum Bahnhof eine Zufahrt zum Unterwerk Ilmenau-Wolfsberg errichtet werden.

Östlich der NBS muss ein Forstweg zur Wiederherstellung des Wegenetzes neu gebaut werden, um das durch die Trasse zerschnittene Wegenetz im Bereich der Gemeinde Wolfsberg wiederherzustellen.

Die geänderte Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geänderte Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Im Zuge der Planänderung kommt es in der Summe zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft. Die ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen werden trotzdem in vollem Umfang ausgeführt. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Findung neuer Kompensationsflächen und –maßnahmen in dem betreffenden Bereich schwierig ist und sich bereits jetzt neue zu kompensierende Eingriffe im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt abzeichnen, z.B. die geplante Erweiterung der Tunnelrettungsplätze.

B.4.3. Immissionsschutz

Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erhobene Einwendung hinsichtlich des Wegfalls der Lärmschutzwände zwischen den Gleisen im Bereich Bau-km 72,0 – 73,1 wird zurückgewiesen. Hierfür liegt bereits eine bestandskräftige Planänderung vom 28.09.1998 vor (Az.: 1011 Rapg-NBS-96/98). Begründet wurde der Wegfall mit der ebenfalls genehmigten Verringerung der Gleisabstände auf der gesamten Strecke von 4,70 m auf 4,50. Als Kompensation werden allerdings die Außenwände in diesem Bereich von 2,0 m auf 2,50 m erhöht. Mit dieser Maßnahme werden ebenfalls die Grenzwerte gemäß der 16. BImSchV eingehalten. Der Nachweis hierfür wurde in einer ergänzenden schalltechnischen Beurteilung vom 04.05.1998 erbracht.

B.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar und berücksichtigt gleichzeitig Forderungen der Oberen Wasserbehörde sowie eine Bitte der Unteren Wasserbehörde.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, mit dem Rückbau des Absetzbeckens auch die Beräumung des abgesetzten Sedimentes zeitnah durchzuführen. Hinsichtlich der bauzeitlichen Ableitung von Oberflächenwasser ergeben sich keine Änderungen zur Planfeststellung. Die weiteren Forderungen der Oberen bzw. Unteren Wasserbehörde werden beachtet.

Somit haben sich die Stellungnahmen der Oberen und der Unteren Wasserbehörde erledigt.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4 dienen der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung der beim Bau anfallenden Abfälle entsprechend den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfälle (LAGA). Gleichzeitig werden die Forderungen der Oberen Abfallbehörde des Freistaates Thüringen berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, womit sich die Stellungnahme der Oberen Abfallbehörde erledigt hat.

Die Hinweise der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie haben sich ebenfalls durch die Zusage der Vorhabenträgerin erledigt.

B.4.6 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Denkmal- und Bodendenkmalpflege vereinbar.

Obwohl derzeit keine Informationen über Bodenfunde im Baubereich vorliegen, muss trotzdem mit dem Auftreten von Bodenfunden gerechnet werden. Mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 wird auch die Forderung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Einhaltung der Forderung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zugesichert.

Somit hat sich dessen Stellungnahme erledigt.

B.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

Hinsichtlich der Entschädigung von Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern wird auf die Vorkehrungen in Punkt A.4.10 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses verwiesen.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6 haben vorbeugenden Charakter, berücksichtigen aber auch Forderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 460.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesichert, die Forderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 460 zu beachten. Somit hat sich dessen Stellungnahme erledigt.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich Kabel und Leitungen der E.ON Thüringer Energie AG und der Deutsche Telekom AG.

Ferner wird gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochspannungsleitung der 50Hertz Transmission GmbH von Vieselbach nach Altenfeld durchgeführt.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.7 berücksichtigen daher die Forderungen der genannten Leitungsträger hinsichtlich des Schutzes derer Anlagen im Baubereich.

Die Vorhabenträgerin hat im Weiteren in ihren Erwiderungen die Einhaltung der Forderungen der betroffenen Leitungsträger zugesichert.

Die Stellungnahmen der o. g. Leitungsträger haben sich durch die Zusage der Vorhabenträgerin, diese vollumfänglich zu beachten, erledigt.

B.4.9 Straßen, Wege, Zufahrten

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.8 wird der Vorhabenträger vorsorglich darauf hingewiesen, dass für solche Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch die vorliegende Planfeststellung unberührt bleibt. Ferner werden Forderungen der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Ilm-Kreises berücksichtigt.

Das SBA Mittelthüringen hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die jetzige L 2646, an die die Zufahrt zum Unterwerk angebunden wird, nach der Fertigstellung der B 88n zur Kreisstraße herabgestuft wird. Daher sei im Weiteren der Ilm-Kreis in die weiteren Detailabstimmungen einzubeziehen.

Die Gemeinde Wolfsberg fordert die schnellstmögliche Wiederherstellung des Wegenetzes östlich der Bahnstrecke. Ferner wird die Herstellung weiterer Wege gefordert, die im Zusammenhang mit dem Wegfall eines Weichenmontageplatzes entfallen seien. Hierzu wird auch auf das Protokoll einer Besprechung vom 11.05.2006 in der Gemeinde Wolfsberg verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass der o. g. Weg unabhängig von der Entscheidung über den Personenbahnhof Ilmenau-Wolfsberg realisiert werde. Die weiteren Wege wurden bereits als Baustraßen errichtet und sollen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens rechtlich gesichert werden. Eine entsprechende Aufnahme in den Wege- und Gewässerplan wurde bereits beantragt.

Somit haben sich die Forderungen der Gemeinde Wolfsberg durch die Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt.

B.4.10 Eisenbahninfrastruktur

Seitens des Landkreises Ilm-Kreis sowie der Gemeinde Wolfsberg wird die Beibehaltung des Personenbahnhofes Ilmenau an der NBS Ebenfeld – Erfurt gefordert. Es wird moniert, dass in der Planänderung keine Prognosen über das Reisendenpotential enthalten seien. Seit dem Jahr 2008 würden die Einwohnerzahlen im Ilm-Kreis sogar wieder steigen, ferner kämen ca. 40 % der Studenten an der TU Ilmenau aus dem Fränkischen bzw. Bayerischen Raum, was einen Fernverkehrshalt rechtfertigen würde. Selbst wenn es für die DB AG nicht wirtschaftlich wäre, ICE-Züge in Ilmenau halten zu lassen, so gäbe es doch bestimmt andere Anbieter, welche eine dem Interregio vergleichbare Zugart anbieten könnten. Der Landkreis bekräftigte nochmals sein Vorhaben, ab der Inbetriebnahme der NBS entsprechende Busverkehre zwischen der Stadt Ilmenau und dem Fernbahnhof anzubieten.

Die Gemeinde Wolfsberg kritisiert ferner, dass durch den Wegfall der Straßenanbindung zum Bf. Ilmenau-Wolfsberg die Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes zumindest erschwert werde.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu entgegnet, dass es keine Bestellungen für einen Fernverkehrshalt in Ilmenau-Wolfsberg gebe und somit auch keine Personenverkehrsanlagen errichtet würden. Fehlende Prognosen sowohl zum Zeitpunkt der Planfeststellung als auch zum jetzigen Zeitpunkt wurden eingeräumt. Allerdings wurde zugesichert, dass der Bau eines Personenbahnhofes unter Berücksichtigung einer erneuten Planfeststellung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sei.

Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass die geplante Zufahrt zum Unterwerk bzw. Überholbahnhof baulich so hergestellt werde, dass diese auch von Fahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes genutzt werden können.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Seitens der Vorhabenträgerin wurde glaubhaft erklärt, dass das gegenwärtige Reisendenpotential derzeit keinen Bau und Betrieb von Personenverkehrsanlagen rechtfertigt. Zudem hat die DB Fernverkehr AG bereits mit Schreiben vom 29.06.2006 mitgeteilt, keinen Verkehrshalt in Ilmenau-Wolfsberg zu beabsichtigen. Entsprechende Bestellungen oder ähnliche Ankündigungen seitens anderer Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt.

Ferner wird durch den Bund der Bau von Personenbahnhöfen nur finanziert, wenn mindestens 1.000 Reisende pro Tag zu erwarten sind. Diese Anzahl wird derzeit nicht einmal im (zentral gelegenen) Bf. Ilmenau erreicht.

Selbst wenn die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin zum Bau der Personenverkehrsanlagen im Bf. Ilmenau-Wolfsberg verpflichten würde, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass Fernverkehrszüge hier auch halten würden. Der Fernverkehr wird durch die EVU eigenwirtschaftlich betrieben. Daher haben weder der Bund noch die Länder Einfluss auf den Betrieb bestimmter Linien, Zuggattungen bzw. Haltebahnhöfe.

Seitens der Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH (NVS) wurde im Anhörungsverfahren noch einmal verdeutlicht, dass derzeit und auch zumindest bis 2024 seitens des Freistaates Thüringen nicht beabsichtigt ist, Nahverkehrsleistungen auf der Strecke zu bestellen. Auch seien der NVS keine Aktivitäten von privaten EVU bekannt, künftig Verkehrsleistungen auf der Strecke anzubieten.

Um aber spätere Entwicklungen berücksichtigen zu können, wurde die Vorhabenträgerin in Punkt A.4.9 verpflichtet, die weiteren Eisenbahn-Infrastrukturanlagen so zu errichten, dass ein späterer Bau des Personenbahnhofes nicht ausgeschlossen ist.

B.4.11 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Die Betroffenen, deren Eigentum oder Besitz durch die Realisierung des Vorhabens beeinträchtigt wird, haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts schriftlich einverstanden erklärt oder im Verfahren keine Einwendungen erhoben.

Über die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Einwendungen privater Grundeigentümer wird auf Punkt B.4.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde auf den Entschädigungsanspruch der Betroffenen dem Grunde nach hingewiesen. Die Höhe der Entschädigungen ist Gegenstand eines Entschädigungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Freistaates Thüringen (ThürEG).

B.4.12 Weitere private Belange (in Klammern: Datum der Einwendung)

B.4.12.1 Einwender 1 (03.10.2011)

[REDACTED] ist Eigentümer mehrerer vom Vorhaben betroffener Flurstücke und erhebt im Namen der Erbengemeinschaft Einspruch gegen die Inanspruchnahme seiner Rechte, da es der Flurneuordnungsbehörde bisher nicht gelungen sei, zumutbaren Ersatz für die entzogenen Grundstücke zu schaffen. Auch sei das verbleibende Restgrundstück nur noch begrenzt nutzbar und in seinem Wert signifikant gesunken. Den angebotenen Preis für den Kauf der Grundstücke lehnt er kategorisch ab. In der Erörterung legte der Einwender ferner dar, dass er gar nicht genau feststellen könne, welche Flurstücke durch die Planänderung betroffen seien.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat hierauf entgegnet, dass lediglich das Flurstück 437/3 von der Planänderung betroffen sei. Hier verringere sich sogar der dauerhafte Flächenentzug von bisher 1.931 m² auf nur noch 532 m². Mit dem Flurbereinigungsverfahren sollen Zerschneidungswirkungen der Grundstücke vermieden bzw. Landverluste minimiert werden.

Im Zuge der Erörterung hat die Vorhabenträgerin zugesichert, den Einwender nochmals über den Umfang des Grunderwerbs (Verzeichnis, Lageplan) zu informieren.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Forderung hinsichtlich einer nochmaligen Information über den geplanten Grunderwerb hat sich inzwischen durch das Schreiben der Vorhabenträgerin vom 18.04.2012 erledigt.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Einwendungen gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können nur in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem dieser eine eigene Regelung enthält. Der im Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.1996 (Az.: 1011 Rapf NBS 2.2 - 149/96) genehmigte Grunderwerb zum Bau der NBS Ebensfeld – Erfurt und seiner Nebenanlagen sowie der notwendigen Folgemaßnahmen ist bestandskräftig geworden. Durch die hier in Rede stehende Planänderung wird der Einwender sogar in seinen Rechten weniger beeinträchtigt als ursprünglich vorgesehen. Somit ist der Grunderwerb rechtmäßig. Die Planfeststellungsbehörde bedauert die zeitliche Länge des Flurbereinigungsverfahrens, hat aber darauf keinen Einfluss. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Höhe der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungs-

verfahrens ist. Im Weiteren wird auf die Vorkehrungen in Abschnitt A.4.10 dieses Beschlusses verwiesen.

B.4.17. VV BAU, VV BAU-STE und VV IST

Im verfügenden Teil wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen und Anträge zu stellen. Dabei ist es sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zu machen, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

Darüber hinaus sind bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme Struktureller Teilsysteme des Transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen" (VV IST) zu beachten.

B.4.18 EG Prüfverfahren

Da sich die Planänderung ausschließlich auf den Wegfall der Personenverkehrsanlagen sowie auf Änderungen außerhalb der Eisenbahninfrastruktur beziehen, war ein entsprechendes Prüf- und Bewertungsverfahren bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine überwiegenden Individualinteressen zum Ausdruck gekommen, welche dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die ABS/NBS Nürnberg – Erfurt ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer 9 eingestellt. Dieser

Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für die ABS/NBS Nürnberg – Erfurt nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vor- dringlicher Bedarf festgestellt.

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsänderungsbeschluss kann innerhalb ei- nes Monats nach Zustellung Klage beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Wei- mar, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Be- weismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozess- kostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozess- bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirt- schaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse kön- nen sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Be- schäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Per- sonen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent- lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwal- tungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

5. Planänderungsbeschluss gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG
für das Vorhaben "Errichtung des VDE 8.1, PFA 2.2, Anpassung Überholbahnhof Ilmenau-Wolfsberg",
Bau-km 70,9+00 – 72,7+85 der Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig Hbf,
Az.: [REDACTED]-531ppa/006-2316#007 vom 11.06.2012 - VMS-Nr: 3281114 -

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht in Weimar, Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Erfurt
Erfurt, den 11.06.2012
Az. [REDACTED]-531ppa/003-2316#007

Im Auftrag

